

# RS Lvwg 2018/10/15 LVwG-AV-1013/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.10.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

15.10.2018

## Norm

VwGVG 2014 §28 Abs2

AVG 1991 §37

GewO 1994 §13 Abs1 Z1 litb

GewO 1994 §13 Abs7

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

GewO 1994 §91 Abs2

## Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht entscheidet prinzipiell meritorisch. Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann [...] nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen kommt [...] nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhaltes [...] lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat oder bloß ansatzweise ermittelt hat.

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeberechtigung; Straftat; Prognose; Verfahrensrecht; Zurückverweisung;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.1013.001.2018

## Zuletzt aktualisiert am

17.12.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)